

Zahlbar ist die Wassermessermiethe in vierteljährlichen Raten postnumerando. Für Einziehung derselben gelten die Bestimmungen im § 17, Absatz 3.

Bei Benutzung der Wasserleitung zu vorübergehenden Zwecken wird der Miethzins des Wassermessers durch Vereinbarung festgestellt.

Für die von dem Besitzer einer Leitung beantragte Beanstandungsprobe, welche von diesem nach § 26 zu bezahlen ist, werden berechnet bei einer Lichtweite des geprüften Messers von

15, 20 oder 25 mm	. . .	2,50 Mk.
30 " 35 "	. . .	3,50 "
40 " 45 "	. . .	4,50 "
50 "	. . .	5 50 "

Schlufßbestimmungen.

§ 28. Bei Ausbruch einer Feuersbrunst ist der Besitzer einer Leitung verbunden, auf Anordnung des Commandirenden der Feuerwehr die Leitung zu schließen, oder deren Benutzung Seitens der Löschmannschaft zu gestatten.

§ 29. Zeitweilige Unterbrechungen und Störungen im Wasserbezuge, mögen sie durch Vorkommnisse im Betriebe oder in den Rohren und Zuleitungen oder durch die von der Wasserwerks-Verwaltung vorgenommenen Prüfungen oder sonstige technische Anordnungen derselben oder durch die von der Feuerwehr getroffenen Maßnahmen veranlaßt sein, berechtigen ebenjowenig, wie der aus solchen Anlässen eingetretene und am Wassermesser zur Erscheinung gekommene Wasserverbrauch zu Ansprüchen auf Erlaß von Wassergeld oder auf Schadenersatz.

§ 30. Sowohl der Stadt als dem Besitzer der Leitung steht das Recht dreimonatlicher Kündigung zu, welche jedoch an die Termine, 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. December, gebunden ist.

§ 31. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Statuts, soweit sie sich auf angeschlossene Grundstücke beziehen, unterliegen Conventionalstrafen bis zu 50 Mk.; absichtliche Beschädigungen der Wassermesser und der Zuleitungen unterliegen einer Conventionalstrafe bis zu 150 Mk., soweit nicht etwa nach dem Strafgesetzbuche zu bestrafende Handlungen vorliegen. Diese Strafen, hinsichtlich deren Einziehung der Magistrat endgültig entscheidet, können im Falle geweigerter Zahlung im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben werden.

Haftpflichtig für Tragung der den Wasserleitungs-Anlagen der Stadt durch Zuwiderhandlungen gegen dieses Statut zugefügten Schäden, sowie für die Zahlung der Conventionalstrafen ist in jedem Falle der Besitzer des Grundstücks, in welchem sich die betreffende Zuleitung befindet, und hat derselbe in dieser Beziehung für Familienmitglieder, Diensthoten und Mitbewohner oder Miether seiner Besitzung einzustehen.

§ 32. Die Verwaltung des Wasserwerks und die Erledigung aller auf die Wasserleitung bezüglichen Angelegenheiten wird einem nach den Vorschriften des § 77 der revidirten Städteordnung zu bildenden Ausschuf (städtische Wasserwerks-Verwaltung) übertragen.

Der Ausschuf wird zusammengesetzt aus:

- 1) ein m Deputirten des Magistrats, als Vorsitzenden,
- 2) dem Stadtbaumeister,
- 3) zwei Deputirten des Bürgervorsteher-Collegiums.

§ 33. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung in dem Amtsblatt des Magistrats in Kraft.

*

*

*

Tarif

über die Gewährung von Nachlaß am Wassergelde bei Entnahme von größeren Wassermengen aus der neuen Wasserleitung der Stadt Harburg.

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums wird der Tarif über die Gewährung von Nachlaß am Wassergelde bei Entnahme von größeren Wassermengen aus der neuen Wasserleitung der Stadt Harburg vom 10. August 1893 aufgehoben und nachfolgender Tarif festgesetzt:

§ 1. Bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 500 cbm einschließlich ist der in § 14 Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg, vom 20. August 1891 festgesetzte Grundpreis von 20 Pfg. für den Kubikmeter zu entrichten.